

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kfz-Leasing (gültig ab September 2007)

1. Leasingvertrag

1.1 Im Leasingvertrag sind das Fahrzeug und das laufende Leasing-Entgelt sowie die Vertragsdauer/Laufzeit festgelegt.

1.2 Der Leasingvertrag wird, soweit nicht dort abweichend vereinbart, jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann zum Letzten eines jeden Monats mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Der Leasing-Geber, in weiterer Folge LG genannt, kann frühestens zum Letzten jenes Monats kündigen, in welchem sein Kündigungsverzicht laut Leasingvertrag endet.

2. Übernahme

2.1 Das Leasingverhältnis beginnt jeweils mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Leasing-Nehmer, in weiterer Folge LN genannt. Sobald der LG den LN zur Übernahme aufgefordert hat, hat der LN das Fahrzeug am vereinbarten Ort unverzüglich zu übernehmen. Ist das Fahrzeug vom LN auch nach Ablauf einer ihm vom LG gesetzten 14-tägigen Nachfrist nicht übernommen, so beginnt das Leasingverhältnis ab diesem Zeitpunkt.

2.2 Wurde ein bestimmter Übergabetermin vereinbart und wird das Fahrzeug infolge Verzugs des Lieferanten nicht zu diesem Zeitpunkt übergeben, so hat jeder der Vertragsteile das Recht, seinen Rücktritt vom Einzelvertrag zu erklären, jedoch unter Setzung einer angemessenen, mindestens jedoch sechswöchigen Nachfrist.

2.3 Eine zur Übernahme befugte Person des LN übernimmt im Namen des LG das Fahrzeug zum Zwecke dessen Eigentums-erwerbes vom Lieferanten und hat es für ihn inne.

2.4 Bei Übernahme hat der LN das Fahrzeug auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen, offene Mängel sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und den LG hieron schriftlich zu verständigen. Der LN haftet dem LG für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

3. Benützung des Fahrzeuges, Sorgfaltspflicht des LN

3.1 Der LN darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich dritten Personen zum Gebrauch überlassen, ausgenommen sind Betriebs- und nächste Familienangehörige bzw. Lebensgefährten des zugewiesenen und dem LG bekannt gegebenen Fahrers. Voraussetzung für eine Überlassung ist die Berechtigung und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art.

3.2 Das Fahrzeug darf nur in Ländern benützt werden, für die Versicherungsschutz laut internationaler Versicherungskarte (derzeit grüne Versicherungskarte) für Kraftfahrzeuge besteht.

3.3 Das Fahrzeug wird auf den Namen des LN zum Verkehr zugelassen. Eine Änderung der Zulassung ist an die Zustimmung des LG gebunden. Eine Anmeldung zur Zulassung im Ausland ist nicht gestattet.

3.4 Der LN hat dafür zu sorgen, dass bei der Benützung des Fahrzeuges die für das Fahrzeug bestehenden Betriebs-, Pflege- und Wartungsvorschriften eingehalten werden. Der LN steht weiters dafür ein, dass jede das verkehrsübliche Maß übersteigende Abnutzung des Fahrzeuges vermieden und dessen Behandlung pfleglich und sachgerecht, jegliche Reparatur und Wartung unverzüglich und fachgerecht erfolgt. Hierbei hat sich der LN ausschließlich der vom Fahrzeughersteller oder durch den LG autorisierten Werkstätten zu bedienen.

3.5 Die Verwendung des Fahrzeuges für den Transport gefährlicher Stoffe ist nur im Rahmen des durch die vom LN abgeschlossene Versicherung gedeckten Risikos gestattet.

3.6 Die Verwendung des Fahrzeuges für Sport- und Fahrschul- bzw. Fahrübungs-zwecke (ausgenommen Fahrsicherheitstrainings) sowie für betriebsgewöhnliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Zustimmung des LG gestattet.

3.7 Um- und Einbauten am Fahrzeug (die typisierungspflichtig sind), bedürfen der schriftlichen Zustimmung des LG. Der LG behält sich bei Zustimmung das Recht vor, das Leasing-Entgelt gemäß Punkt 7.5.b. entsprechend anzupassen.

3.8 Funktionsbeeinträchtigungen am Tachometer (Kilometerzähler), der Tachometerwelle oder an sonstigen Übertragungsmedien des Fahrzeuges sind dem LG sofort zu melden und unverzüglich in einer Fachwerkstätte beheben zu lassen.

Zum Nachweis der Behebung hat der LN dem LG sodann unverzüglich eine Kopie der Reparaturrechnung mit einer Bestätigung des Kilometerstandes vor Reparatur zu übersenden.

3.9 Der LN hat dem LG den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten des LG nachzuweisen. Diese Versicherung ist mangels einer anderslautenden Vereinbarung bei der Vienna Insurance Group einzudecken. Der LN hat die Kollisionskaskoversicherung bis zur Rückstellung des Fahrzeuges, jedenfalls bis zum Ende des Leasingverhältnisses aufrechtzuerhalten und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, insbesondere zur Prämienzahlung, pünktlich zu erfüllen. Allfällige Kosten aus einem Deckungsverlust infolge von Prämienverzug gehen zu Lasten des LN.

3.10 Der LG hat das Recht, das Fahrzeug jederzeit nach angemessener Ankündigung besichtigen zu lassen.

3.11 Einem allfälligen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug (Pfändung, Insolvenzverfahren, Beschlagnahme durch Behörden etc.) hat der LN entgegenzutreten und den LG unverzüglich zu informieren.

4. Haftung und Gewährleistung

4.1 Der LN hat das Fahrzeug selbst ausgewählt und die Lieferbedingungen des Lieferanten sowie die für das Fahrzeug geltenden Gewährleistungs-, Garantie-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften für das Fahrzeug zur Kenntnis genommen. Der LG haftet daher für Mängel nur im Umfang der gegenüber dem Lieferanten durchsetzbaren Ansprüche. Bei gebrauchten Fahrzeugen verkürzt sich die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr.

4.2 Es obliegt dem LN, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für Übernahme und Betrieb des Fahrzeuges zu schaffen.

4.3 Der LG tritt hiermit dem LN hinsichtlich aller in Zukunft im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Einzel-Leasingverträge seine sämtlichen Rechte aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten ab (Erfüllungsanspruch, Gewährleistungs- und Garantieansprüche, Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder Schlecht-Lieferung) und der LN nimmt diese Abtretung an. Das Recht auf Auflösung des Vertrages oder das Recht zur Wandlung kann jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des LG ausgeübt werden.

4.4 Darüber hinaus haftet der LG dem LN nur, wenn den LG oder seine Erfüllungsgehilfen zumindest krass grobe Fahrlässigkeit trifft; dies gilt auch für Ansprüche aus einem Vertragsrücktritt wegen Verzug des Lieferanten.

Haftet der LG nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) als Importeur, so kommen die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

5. Gefahrtragung

5.1 Teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, vorzeitiger Verschleiß, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges, sei es durch Zufall, Einwirkung durch Dritte oder aus welchem Grunde immer, berühren die Verpflichtung des LN aus dem Leasingvertrag, insbesondere zur Zahlung des Leasing-Entgeltes, nicht. Bei Untergang des Fahrzeuges leistet der LG keinen Ersatz, der LG und der LN sind jedoch berechtigt, den Vertrag gemäß Punkt 10.3 aufzukündigen.

6. Schadensfall und Schadensabwicklung

6.1 Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich umfassend zu informieren und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Allfällige Schadenersatzleistung inkl. Abgeltung für Wertminderung eines Unfallgegners bzw. dessen Versicherung stehen dem LG zu. Allfällige Kosten der Instandsetzung, einschließlich der Rechtskosten für die Durchsetzung der Ansprüche aus Schadensfällen trägt der LN. Der LG kann nach seiner Wahl dem LN die Reparaturkosten ersetzen oder einer Direktverrechnung mit der Versicherung zustimmen. Eine allfällige Differenz zwischen dem an den LG von der Versicherung ausbezahlten Deckungsbetrag und den tatsächlich angefallenen, dem LN vom LG ersetzten Reparaturkosten wird im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt. Soweit eine allfällige Wertminderung des Leasingfahrzeuges nicht von einer Versicherung abgedeckt wurde, wird sie ebenfalls dem LN in der Endabrechnung verrechnet. Der LG darf einen Anwalt zwecks Verfolgung der Ansprüche aus dem Schadensfall auf Kosten des LN nur mit dessen Zustimmung hinzuziehen.

6.2 Zur Sicherung qualitativ hochwertiger Karosserie- bzw. Spengler-Reparaturen sind diese Reparaturen nur in vom LG ausgesuchten Reparaturwerkstätten, so genannten „Body Repair Shops“, durchzuführen. Eine Liste dieser Betriebe kann im FahrerInnen-Handbuch, Internet oder telefonisch beim LG abgerufen werden. Bei Reparaturaufträgen an andere geeignete Fachwerkstätten, die keine Body Repair Shop Partnerbetriebe sind, stellt der LG dem LN den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäß aktueller Preisliste in Rechnung. Insoweit der LN im Rahmen der Schadensabwicklung tätig wird, hat er hierbei die Weisungen des LG zu beachten.

6.3 Soweit zur Wahrung von Rechten aus einem Versicherungsvertrag Bedingungen oder Obliegenheiten zu beachten sind, hat der LN hierfür zu sorgen.

6.4 Für sämtliche Schäden am Fahrzeug (einschließlich Verlust oder Untergang), welche durch Versicherung nicht gedeckt sind, hat der LN dem LG unabhängig von einem Verschulden einzustehen.

6.5 Übersteigen bei einem Unfallschaden die geschätzten Reparaturkosten 60% des Marktwertes des Fahrzeuges (lt. Eurotax-Händlerverkaufspreis, veröffentlicht für den Unfallmonat), so ist die Zustimmung des LG zur Reparatur einzuholen. Der LG kann nach seiner Wahl die Zustimmung verweigern und den Vertrag gemäß Punkt 10.3 auflösen.

6.6 Übernimmt der LG im Einzelfall die Kasko-Schadensabwicklung und wird eine allfällige Kaskoversicherung nicht über Vermittlung des LG abgeschlossen bzw. erfolgt kein Inkasso der Prämien durch den LG, so wird für die Bearbeitung eines jeden Schadensfalles eine Schadensbearbeitungs-Fee gemäß aktueller Preisliste verrechnet.

7. Leasing-Entgelt

7.1 Das monatliche Leasing-Entgelt ist an jedem Monatsersten im Vorhinein abzugsfrei an den LG zu zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der LN.

7.2 Der LN verpflichtet sich, zu Gunsten des LG eine Bankeinzugsermächtigung für die Leasing-Entgelte zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Wird die Bankeinzugsermächtigung mangels ausreichender Deckung des Kontos oder durch sonstiges Verschulden des LN oder seiner Bank nicht durchgeführt, oder wird eine Rückbuchung durch den LN veranlasst, gerät der LN in Zahlungsverzug (Punkt 7.4). Bankspesen werden dem LN weiterbelastet und zusätzlich wird dem LN eine Bearbeitungsgebühr gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Wird die Bankeinzugsermächtigung trotz ordnungsgemäßer Auftragserteilung aufgrund anderer, nicht vom LN oder seiner Bank zu vertretenden Umständen, verspätet durchgeführt, gelten die Zahlungsverpflichtungen des LN als zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den LN erfüllt.

7.3 Der LN kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. In diesem Fall gelten Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften (§ 352 UGB). Dieser beträgt 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank des letzten Tages eines Kalender-Halbjahres und ist für das jeweils unmittelbar anschließende Halbjahr maßgebend. Für jedes Mahnschreiben werden dem LN Spesen gemäß aktueller Preisliste verrechnet. Des Weiteren trägt der LN sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung durch den LN fällig sind.

7.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen monatlichen Leasing-Entgeltes beginnt mit dem Ersten des auf die Bereitstellung oder behördliche Anmeldung des Fahrzeuges (dem früheren der beiden Tage) folgenden Monats. Für die Zeit zwischen der behördlichen Anmeldung und dem nächstfolgendem Monatsersten wird für die Benützung ein anteiliges tageweises Leasing-Entgelt verrechnet.

7.5 Basis für die Berechnung des Leasing-Entgeltes sind die Nettoinvestitionskosten des LG einschließlich allfälliger Fracht- und Transportversicherungskosten sowie der Kosten einer allfälligen Sonderausstattung samt deren Montage. Bei einem bereits zugelassenen Fahrzeug richtet sich die Berechnung des Leasing-Entgeltes zusätzlich nach dem Datum der (bekanntgegebenen) Erstzulassung und dem Kilometerstand. Das laufende Leasing-Entgelt kann vom LG angepasst werden

- a. wenn sich zwischen der Bestellung des Fahrzeuges durch den LG und der behördlichen Anmeldung (in der Folge „Wartephase“) der Kaufpreis, welchen der LG an den Lieferanten zu zahlen hat, ändert, auf Wunsch des LN Ausstattung oder Übergabeort einvernehmlich geändert werden, oder sich in der Wartephase die Refinanzierungskosten des LG ändern. Bezüglich der Zinsbasis wird auf die Regelungen in Punkt 7.9. verwiesen.
- b. wenn sich während der Laufzeit die Nutzung des Fahrzeuges gegenüber der (dem Leasing-Entgelt zugrunde liegenden) gewöhnlichen betrieblichen Nutzung ändert (z.B. bei Verwendung zu Übungsfahrten gemäß § 122 KFG, zu Fahr- schul- oder Sportzwecken, bei Einsatz unter besonderen Bedingungen, bei Änderungen durch typisierungspflichtige Um- bzw. Einbauten gemäß Punkt 2.6.) oder die vereinbarte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten wird.
- c. wenn sich die der Berechnung des Leasing-Entgeltes bei Anbotlegung zugrunde gelegten Steuern (einschließlich objektbezogener Sondersteuern), Gebühren oder Abgaben ändern. Insbesondere ist der LG berechtigt, bei einem gänzlichen oder teilweisen Entfall der Zulassungssteuer (dzt. Nova genannt) die kalkulierten Restwerte entsprechend zu reduzieren.

7.6 Wird die dem Einzel-Leasingvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung in einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr um mehr als 10 % über- oder unterschritten, so kann der LG, statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des Leasing-Entgeltes die Laufzeit und/oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung anpassen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den LN mit der nächsten Vorschreibung wirksam.

7.7 Die Rechtsgeschäftsgebühr sowie sonstige zukünftige Steuern, Abgaben und Aufwendungen, welcher Art immer, welche dem LG durch Abschluss oder Erfüllung des Einzel-Leasingvertrages erwachsen, jedoch bei der Berechnung des Leasing-Entgeltes nicht berücksichtigt wurden, hat der LN dem LG gesondert, nach Vorschreibung, unverzüglich zu ersetzen.

7.8 Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist, vom LG anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt. Der LG darf eigene Forderungen aus anderen mit dem LN geschlossenen Leasingverträgen mit Forderungen des LN aus diesen Verträgen aufrechnen. Dem LN steht bei Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde immer, kein Zurückbehaltungsrecht am Leasingobjekt zu.

7.9 Die Berechnung der fixen Leasing-Entgelte bei Abschluss neuer Einzel-Leasingverträge ist an die Entwicklung der mittelfristigen Kapitalmarktzinssätze (die relevanten 2-, 3-, 4- und 5-Jahres-Gelder – Euro-Zinsswap-Sätze) gebunden. Die für den Folgemonat gültigen Basiszinssätze, die aus Quotierungen 16 europäischer Banken stammen, werden 5 Werktage vor Monatsbeginn ermittelt. Schwanken die Basiszinssätze im laufenden Monat um mehr als +/- 0,25 %-Punkte über einen Zeitraum von mindestens 5 aufeinander folgenden Werktagen, wird die Zinsbasis sofort angepasst. Die Kapitalmarktzinssätze werden auf der Homepage der Oesterreichischen Nationalbank im Bereich „Zinssätze und Wechselkurse – Eurogeldmarkt- und Eurosystemzinssätze - Tägliche Euro-Zinsswap-Sätze“ publiziert.

8. Vertragsende

8.1 Mit Zustimmung des LN hat der LG den Einzel-Leasingvertrag auf Basis der im Einzel-Leasingvertrag vereinbarten jährlichen Kilometerleistung kalkuliert. Am Ende der Laufzeit erfolgt, sofern im Einzelvertrag Mehr- oder Minderkilometer vereinbart sind, eine Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer zu den vereinbarten Sätzen und der Verkauf des Fahrzeuges. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamtfahrleistung um mehr als 10 % wird ein um 40 % erhöhtes Mehr-Kilometerentgelt verrechnet. Minder-Kilometer werden bis maximal 10 % der vereinbarten Gesamtfahrleistung gutgeschrieben.

8.2 Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen monatlichen Leasing-Entgelts sowie die Laufzeit des Vertrages enden mit Monatsletztem jenes Monats, in welchem die Rückgabe des Fahrzeuges durch den LN erfolgt (siehe Punkt 11.1).

8.3 Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl endet die Verpflichtung zur Zahlung des Leasing-Entgelts nach jenem Monat, in dem die schriftliche Meldung über den Totalschaden oder Diebstahl beim LG eingegangen ist.

8.4 Übersteigt der Verwertungserlös das aushaftende Kapital (Mehrerlös), erhält der LN vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung im Rahmenvertrag vom Übererlös 75 %, der restliche Übererlös verbleibt beim LG. Erreicht der erzielte Verwertungserlös nicht das dem Einzel-Leasingvertrag zugrunde liegende aushaftende Kapital (Mindererlös), so hat der LN dem LG die Differenz zu erstatten.

8.5 Im Falle der Vereinbarung eines Restwertes, erfolgt die Ermittlung der Höhe dieses Restwertes durch Zugrundelegung der geplanten km-Leistung sowie des geplanten Einsatzzweckes. Diese so errechnete Höhe kann sich während der Vertragslaufzeit jedoch ändern, z.B. aufgrund von Ein- und Umbauten am Fahrzeug.

8.6 Ist kein Restwert vereinbart, trägt der LG das Restwertisiko (Restwertgarantie durch den LG). Dies ist im jeweiligen Leasingvertrag durch den Hinweis "ist garantiert" ausdrücklich vereinbart. In diesem Fall unterbleibt eine Abrechnung gemäß Punkt 8.4, das Verwertungsergebnis ist vom LG zu tragen. Die Restwertgarantie gilt jedenfalls nur für den Fall, dass das Vertragsende des Einzel-Leasingvertrages maximal drei Monate nach jenem Zeitraum liegt (= zeitgerechtes Vertragsende) für den der LG einen Kündigungsverzicht abgegeben hat. Liegt das Vertragsende außerhalb dieses Zeitraumes (= nicht zeitgerechtes Vertragsende), erfolgt eine Abrechnung eines allfälligen Mindererlöses gem. Punkt 8.4.

8.7 Eine Verlängerung des Vertrages über jenen Zeitraum, für den der LG einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, ist nicht möglich. Die Fahrzeug-Rückgabe lt. Punkt 11 hat spätestens 3 Monate nach jenem Zeitraum, für den der LG einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, zu erfolgen.

8.8 Unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsendes erfolgt eine Abrechnung eines allfälligen Minderwertes gemäß dem Minderwertgutachten lt. Punkt 11.7. Allfällige Versicherungsablösen zu den im Minderwertgutachten aufgelisteten Schäden werden nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt und allenfalls nachverrechnet.

9. Sicherheiten des LN

9.1 Erlegt der LN ein Depot, so dient dieses der Besicherung aller Forderungen des LG aus der Geschäftsverbindung. Vor Beendigung des Einzel-Leasingvertrages ist eine Aufrechnung von Forderungen des LG mit den Ansprüchen des LN aus der Depotzahlung ausgeschlossen. Nach Vertragsende des Einzel-Leasingvertrages wird das Depot unverzinst zurückgestellt, sofern und so weit es Forderungen des LG gegen den LN übersteigt.

9.2 Der LG ist berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN oder einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des LN während der Vertragslaufzeit weitere Sicherheiten für die restlichen Leasing-Entgelte zu verlangen.

10. Vorzeitige Vertragsauflösung

10.1 Der LG kann, auch während des Zeitraumes, für den der LG einen Kündigungsverzicht lt. Punkt 1.2 abgegeben hat, jeden Einzel-Leasingvertrag fristlos auflösen

- a) wenn der LN mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LG in Zahlungsverzug kommt und dieser Zahlungsverzug länger als 30 Tage anhält;
- b) wenn sich die wirtschaftliche Lage des LN wesentlich verschlechtert, gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird sowie bei Restrukturierung oder außergerichtlichem Ausgleich; ebenso wenn solche Ereignisse bei einem Dritten eintreten, welcher für den LN Sicherstellung leistet;
- c) wenn der LN seinen Firmen- oder Wohnsitz in Österreich aufgibt;
- d) wenn der LN sein überwiegendes Vermögen veräußert (insbesondere wenn der LN eine juristische Person ist und bis auf den bloßen Gesellschaftsmantel entleert wird) oder seine (operative) Geschäftstätigkeit einstellt;
- e) wenn der LN trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- f) wenn der LN bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des LG in erheblichem Umfang zu gefährden;
- g) wenn der LN ohne Zustimmung des LG Fahrzeuge Dritten überlässt (siehe Punkt 2.1);
- h) bei Diebstahl des Fahrzeuges.

10.2 Wird nach einem Diebstahl das Fahrzeug innerhalb der Wartefrist nach den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen wieder aufgefunden, kann der LN innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über das Auffinden des Fahrzeuges dem LG schriftlich mitteilen, ob er das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen ununterbrochen fortsetzen will. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Entscheidung beim LG maßgeblich.

10.3 Bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Teilverlust oder bei Instandsetzungskosten von mehr als 60 % des Zeitwertes des Fahrzeuges können der LG oder der LN den Einzel-Leasingvertrag kündigen. Der LN hat dem LG unverzüglich alle Unterlagen und Dokumente sowie Kennzeichen des Fahrzeuges zuzuleiten, die für eine Abmeldung des Fahrzeuges erforderlich sind.

10.4 Im Falle der vorzeitigen Auflösung durch den LG oder der Kündigung des Einzel-Leasingvertrages durch den LN steht dem LG ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch zu. Der LN hat den LG so zu stellen, wie wenn der Vertrag über jene Laufzeit, für die der LG einen Kündigungsverzicht abgegeben hat, erfüllt worden wäre. Dem LG stehen daher die Leasing-Entgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu, zu welchem der LG erstmals wirksam hätte kündigen können, zuzüglich eines allfälligen vereinbarten (Punkt 8.5) oder kalkulatorischen (Punkt 8.6: nicht zeitgerechtes Vertragsende) Restwertes, abgezinst mit dem bei Vertragsende geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank.

10.5 Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch die Kosten für Gebühren und Steuern hinzuzurechnen. Der Erlös aus der Verwertung des Fahrzeuges durch den LG samt allenfalls empfangenen Versicherungsleistungen mindert den vom LN zu zahlenden Betrag.

11. Rückgabe des Fahrzeuges bei Vertragsende

11.1 Bei Ende des Einzel-Leasingvertrages, gleich aus welchem Grund, hat der LN das Fahrzeug samt allem Zubehör und Unterlagen auf seine Kosten an einer vom LG bekannt gegebenen Übergabestelle innerhalb Österreichs zu übergeben. Der Transport zum vom LG festgelegten Ort wird von einem vom LG beauftragten Logistik-Partner organisiert und durchgeführt. Die Gefahr geht erst mit Abholung des Fahrzeuges durch den vom LG beauftragten Logistik-Partner am mitgeteilten Übergabeort auf den LG über.

11.2 Das Fahrzeug ist in gereinigtem Zustand und von allen entsorgungspflichtigen Gegenständen und Substanzen entsorgt zu übergeben.

11.3 Der LN ist verpflichtet, vor Rückgabe den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er oder ein Dritter während der Laufzeit Änderungen wie z.B. zusätzliche (nicht typisierungspflichtige) Aus-, Ein- oder Umbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug vorgenommen hat. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe noch vorhandenen Fahrzeugänderungen und zusätzlichen nicht typisierungspflichtigen Umbauten werden nach Wahl des LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder der dadurch entstehende Minderwert wird dem LN in Rechnung gestellt, wobei die Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des LG übergehen. Ein- und Umbauten, die typisierungspflichtig sind, vom LG genehmigt wurden und nicht ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar sind, gehen entschädigungslos ins Eigentum des LG über.

11.4 Übergibt der LN dem LG zum vertragsgemäßen Betrieb notwendige Papiere, alle Schlüssel, serienmäßige Ausstattung (z.B. Alufelgen, Radio inkl. Codekarte usw.) und Unterlagen wie Zulassungsschein, Wartungsheft, Prüfgutachten (§ 57a), Bedienungsanleitung, usw. nicht zeitgerecht, so trägt der LN die Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. einen daraus resultierenden Minderwert lt. Punkt 11.7.

11.5 Die Kosten für die Übernahme durch den Logistik-Partner und den Transport des Fahrzeuges zum Gebrauchtwagenplatz des LG trägt der LN. Hierfür wird eine Gebrauchtwagenpauschale gemäß aktueller Preisliste im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt.

11.6 Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vereinbarten Fahrleistung adäquaten Erhaltungszustand sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Über den Fahrzeugzustand wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.

11.7 Im Rahmen einer Fahrzeugbewertung dokumentiert ein vom LG beauftragter unabhängiger Kfz-Sachverständiger am Gebrauchtwagenplatz des LG alle Mängel, Schäden und Änderungen am Fahrzeug sowie eventuell fehlendes Zubehör. Dies schließt auch die Mängel, Schäden und Änderungen ein, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee oder Dunkelheit nicht festgestellt werden konnten. Sofern diese Schäden gemäß dem Bewertungskatalog „Kriterien für die Bewertung von Schäden bei der Kfz-Rückgabe“ nicht akzeptiert sind, wird unter Berücksichtigung von Alter und Laufleistung ein Minderwertgutachten erstellt. Das Minderwertgutachten wird dem LN schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der LN kann diesem Gutachten innerhalb von 2 Werktagen schriftlich widersprechen. Macht der LN vom Widerspruchsrecht Gebrauch und ist keine Einigung über die Höhe des Minderwertes zu erzielen, wird ein Minderwertgutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen oder eines anderen unabhängigen Sachverständigenunternehmens erstellt. Letztgültige Basis ist das Gutachten, das den geringeren Minderwert aufweist. Sollte das zusätzliche Gutachten keinen geringeren Minderwert ausweisen, so hat der LN die Kosten für das zusätzliche Gutachten zu tragen.

11.8 Die Abmeldung der Fahrzeuge wird durch den LG oder dessen Beauftragten vorgenommen. Die Abmeldekosten sind vom LN zu tragen.

12. Formerfordernis / Schriftlichkeit / unwirksame Vertragsbestandteile

12.1 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen.

12.2 Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle tatsächlich zugegangenen Verständigungen/Eingaben an den LG durch Brief, E-Mail und Telefax. Das Erfordernis einer Verständigung in Form eines eingeschriebenen Briefes (qualifizierte Schriftlichkeit) ist an der jeweiligen Stelle dieser AGB gesondert gekennzeichnet.

12.3 Sollten einzelne Bedingungen des Leasingvertrages und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so gelten sie als durch andere, ihnen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende ersetzt. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages werden hiervon nicht berührt, soweit die Aufrechterhaltung des Vertrages für beide Vertragsteile noch zumutbar ist.

13. Änderungsvorbehalt und Veröffentlichungsmöglichkeit

13.1 Die Preise in den hier genannten Preislisten sind an den Verbraucherpreisindex 2006 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 1.1. auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres.

13.2 Der LG ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Der LN wird über Änderungen schriftlich informiert, wobei die jeweiligen Änderungen nicht beigefügt, sondern im Internet veröffentlicht werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der LN nicht schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein Widerspruch erhebt.

13.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Änderungen sowie die jeweils aktuelle Preisliste und der Bewertungskatalog „Kriterien für die Bewertung von Schäden bei der Kfz-Rückgabe“ werden im Internet unter www.flottenmanagement.co.at veröffentlicht und können dort jederzeit abgerufen werden.

14. Abtretung

14.1 Der LG ist berechtigt, alle aus Leasingverträgen resultierenden Rechte und Pflichten zum Zwecke der Refinanzierung an Dritte abzutreten. Eine Abtretung der dem LN aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz

15.1 Der LN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass alle Daten aus diesem Vertragsverhältnis, somit auch die personenbezogenen Daten des LN, automationsunterstützt verarbeitet und aus folgenden Gründen an Dritte weitergegeben werden:

- an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Bonitätsentscheidung, der Abwicklung und der Refinanzierung.
- an die Vienna Insurance Group: zu Zwecken der Geschäftsvermittlung, der Abwicklung und der Versicherung.
- an den Kreditschutzverband von 1870: zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Kleinkreditevidenz.
- an die Österreichische Nationalbank zur Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten.

15.2 Der LN ermächtigt den LG, Auskünfte über sich und seine wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit von den in Punkt 15.1 genannten Dritten einzuholen.

15.3 Der LN ist damit einverstanden, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und die Vienna Insurance Group Auskünfte über den LN und seine wirtschaftlichen Verhältnisse an den LG weiterleiten.

15.4 Der LG wird sämtliche zum Zweck der Vertragserfüllung übergebenen, personenbezogenen Daten vertraulich behandeln.

16. Wohnsitzwechsel des Leasing-Nehmers

16.1 Der LN wird dem LG seinen Wohnsitz- oder Sitzwechsel, seiner elektronischen Adresse sowie Änderungen in Rechtsform- und Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich schriftlich anzeigen. Solange eine solche Anzeige nicht erfolgt ist, kann der LG rechtswirksam alle Zustellungen an die zuletzt bekannte gegebene Adresse des LN vornehmen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Wien vereinbart, dies für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich Fragen seiner Gültigkeit, sowie für alle Streitigkeiten aus im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen. Es gilt österreichisches Recht.